

Statuten

des Spielgruppenvereins Bowil

1. Name und Sitz

Artikel 1

Die Spielgruppe Bowil bildet einen Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bowil. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Artikel 2

Der Verein organisiert und unterstützt die Spielgruppe für Kinder und Eltern.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3

Für Eltern von Kindern, die die Spielgruppe besuchen, ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

Gönner sind auch Mitglied des Vereins. Es handelt sich dabei um natürliche oder juristische Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

Artikel 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch

- für Eltern mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Spielgruppe.
- für Gönner durch die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 6

Die Tätigkeit der erwähnten Organe ist ehrenamtlich.

Artikel 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich ein Mal statt. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Artikel 8

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder statt.

Artikel 9

Die Einladungen zur Hauptversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung oder durch Publikation im Amtsanzeiger.

Artikel 10

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich:

- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- dem Sekretär oder der Sekretärin
- dem Kassier oder der Kassierin
- den drei Beisitzern
- Spielgruppenleiterinnen
- einem Gemeindevertreter

Artikel 11

Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Artikel 12

Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Aufsicht über die Leitung und den Betrieb der Spielgruppe
- Wahl der Spielgruppenleiterin/nen
- Abfassen eines Budgets
- Festsetzung der Spielgruppenzeit und der Ferien
- Wahrung aller Interessen des Vereins und der Spielgruppe
- Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets.

Artikel 13

Der Präsident oder die Präsidentin führt mit dem Sekretär oder der Sekretärin, oder dem Kassier oder der Kassierin die rechtsgültige Unterschrift.

Artikel 14

Der Vorstand erlässt für den Betrieb der Spielgruppe das erforderliche Reglement und eventuelle Weisungen.

Artikel 15

Die zwei Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer um zwei Jahre gegeneinander verschoben wird. Eine Wiederwahl ohne Unterbruch ist nicht gestattet.

Artikel 16

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Finanzen

Artikel 18

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträge aus verschiedenen Vereinsanlässen
- Elternbeiträge

6. Haftbarkeit

Artikel 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7. Statutenrevisionen

Artikel 20

Ergänzungen oder Änderungen der Statuten werden von der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit einfachem Mehr beschlossen. Sie müssen vorgängig auf der Traktandenliste publiziert werden.

8. Auflösung des Vereins

Artikel 21

Die Auflösung des Vereins wird durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Artikel 22

Das Vereinsvermögen muss zweckentsprechend verwendet oder angelegt werden. Über den Modus entscheidet die letzte Hauptversammlung, wobei im Falle der Auflösung des Vereins das vorhandene Vermögen der Einwohnergemeinde Bowil zufällt, mit der Bestimmung, dass es nur zur Förderung und Pflege des vorschulpflichtigen Kindes verwendet werden darf.

9. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Der bisherige Kindergartenverein wird mit der Annahme dieser Statuten in einen Spielgruppenverein umgewandelt. Die Statuten des Kindergartenvereins vom 8.3.1988 sind hiermit aufgehoben. Der Betrieb des Kindergartens ist ab 1.1.1999 alleine Sache der Gemeinde.

So beraten und beschlossen an der Hauptversammlung vom *5. Juni 1998*

Namens des Spielgruppenvereins
Die Präsidentin Die Sekretärin

Pia Schüpbach

Rosa Kobel

Pia Schüpbach

R. Kobel